

Einziehung von Vertragsarztsitzen nach § 103 Abs. 3a SGB V

Rechtliche Grundlagen – wirtschaftliche Auswirkungen –
Berechnung der Entschädigung

Agenda

1. **Wortlaut § 103 Abs. 3a SGB V**
2. Entschädigung und Verkehrswert
3. Folgeschäden Vertragsbeziehungen
4. Bewertung und Berücksichtigung des Anlagevermögens
5. Steuerliche Nachteile
6. Zusammenfassung
7. Praxis der KVen
8. Sonderfälle

1. Gesetzestext – Wortlaut

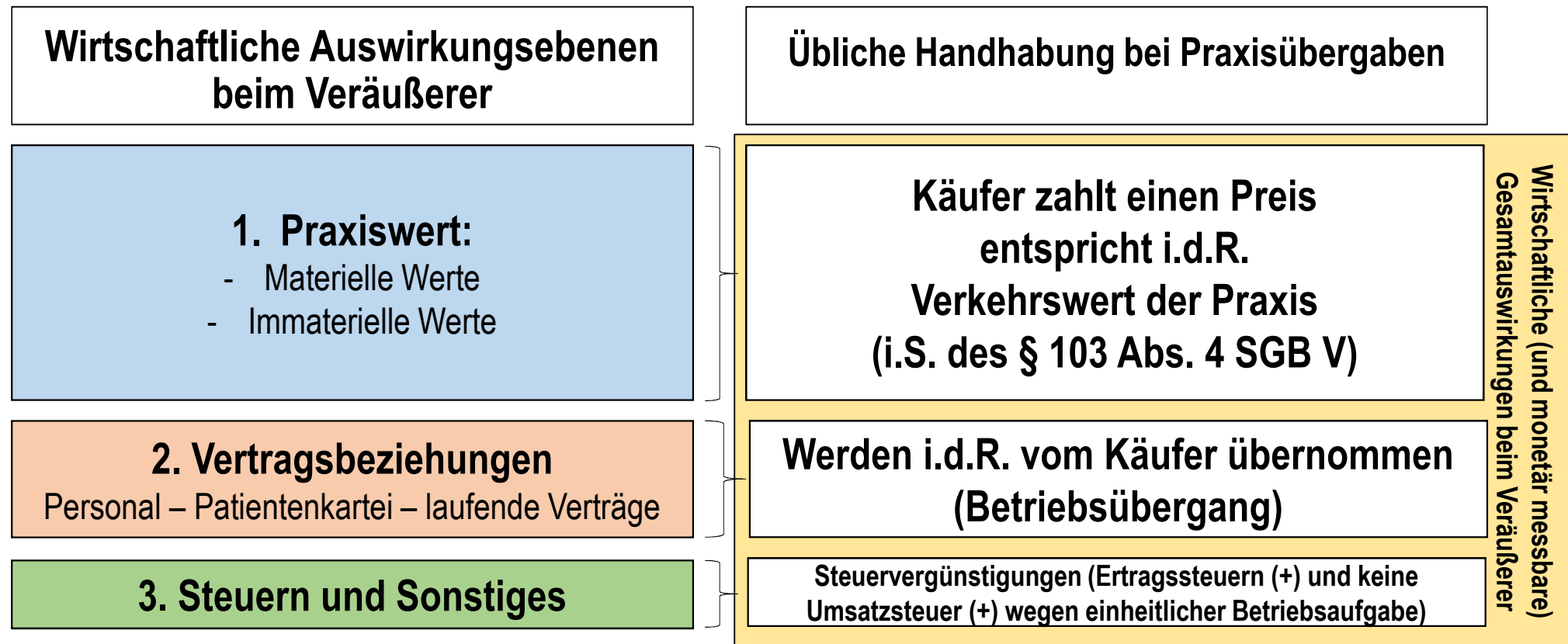
§ 103 Abs. 3a SGB V

„(...)Hat der Zulassungsausschuss den Antrag abgelehnt, hat die Kassenärztliche Vereinigung dem Vertragsarzt oder seinen zur Verfügung über die Praxis berechtigten Erben eine Entschädigung in der Höhe des Verkehrswertes der Arztpraxis zu zahlen.“

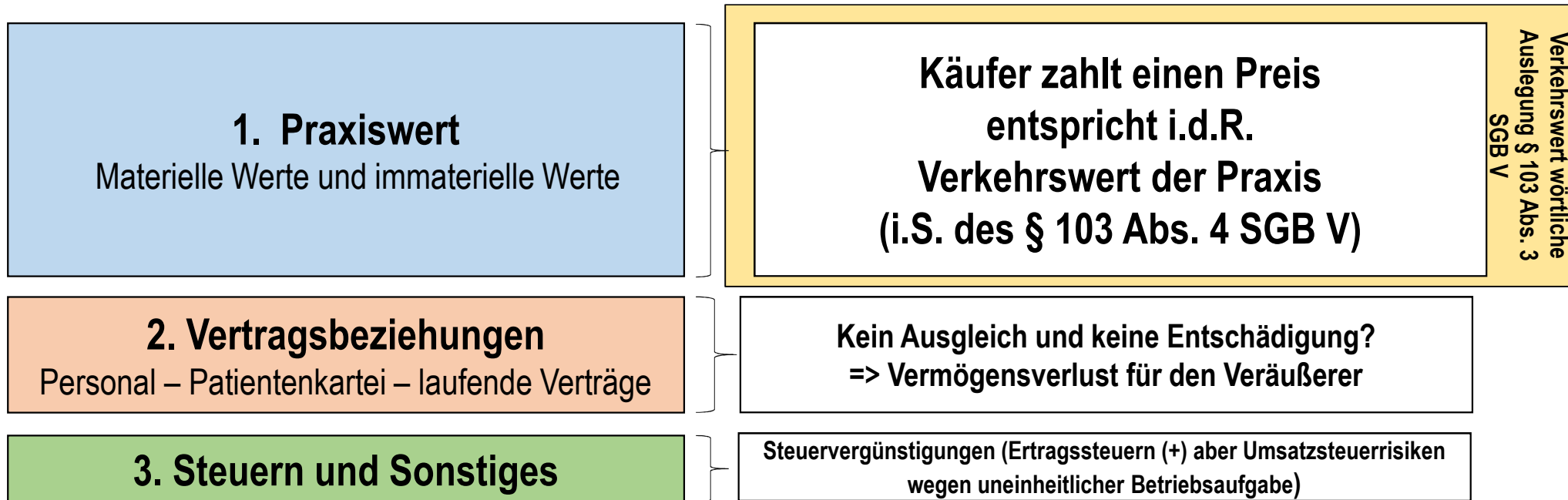
Entstehung:

1. Geplant und nicht umgesetzt: „Vorkaufsrecht“ der KVen
2. Gesetzesbegründung aktuelle Fassung:
„In Anlehnung an die in § 103 Abs. 4 Satz 7 des geltenden Rechts getroffene Regelung, erfolgt die Entschädigung in der Höhe des Verkehrswertes der Arztpraxis.“

1. Üblicher „Verkauf von Praxen“ im Normalfall – wirtschaftliche Auswirkungsebenen beim Veräußerer



1. Einziehung nach § 103 Abs. 3a SGB V – wirtschaftliche Auswirkungsebenen beim Veräußerer nach wörtlicher Auslegung: „eine **Entschädigung** in der **Höhe des Verkehrswertes der Arztpraxis** zu zahlen.“



Agenda

1. Wortlaut § 103 Abs. 3a SGB V
2. **Entschädigung und Verkehrswert**
3. Folgeschäden Vertragsbeziehungen
4. Bewertung und Berücksichtigung des Anlagevermögens
5. Steuerliche Nachteile
6. Zusammenfassung
7. Praxis der KVen
8. Sonderfälle

Rechtsprechung / Rechtsfragen

„Denn die Auswahl des im Einzelfall maßgeblichen Wertansatzes richtet sich nach der Funktion der Bewertung im jeweiligen Gesetzeszusammenhang und damit nach dem Bewertungszweck.“

(OLG Frankfurt, NJW 1995, 3259; BGH, NJW 1984, 2165)



Betriebswirtschaft / Tatsachenfragen

Auswahl und Rückgriff auf betriebswirtschaftliche **Bewertungskonzepte** unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben sowie der **Durchführungsregelungen**

Quelle: In Anlehnung an Pilz 1994 / Andreas Grün 2011



CRAMER
HENKEL

Medizinrecht und Gesundheitsökonomie

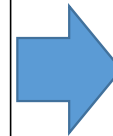
Einziehung von Vertragsarztsitzen nach § 103 Abs. 3a SGB V 7

VALMED
valuation · finance · health care

2. Entschädigung und Verkehrswert – Bewertung als Rechtsproblem

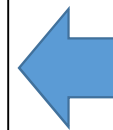
Wortlaut § 103 Abs. 3a SGB V:

- Verkehrswert der Arztpraxis
ABER: Praxis wird nicht fortgeführt
- Keine weiteren Bewertungsvorgaben aus dem Gesetz ableitbar



Betriebswirtschaftliche Interpretation § 103 Abs. 3a SGB V Wortlaut ohne weitere Vorgaben – **SCHWARZER SCHIMMEL?**

- Verkehrswert wegen Nichtfortführung
=> Liquidationswert der Praxis?
- Verkehrswert bei Fortführung => i.d.R. Ertragswert / Zukunftserfolgswert; wie ist die objektivierte Sichtweise umzusetzen?
 1. Privat- und sonstige Umsätze?
 2. Bewertung Anlagevermögen: Gebrauchswert oder Liquidationswert (Gebrauchtgeräte sind i.d.R. nicht werthaltig)?
- Sind die für die Gutachterpraxis einschlägigen Urteile des BSG, BFH und BGH hierauf anwendbar?



Rechtliche Ausgangslage Rechtsprechung – unsere Ansicht:

Verkehrswert der Gesamtpraxis (Unteilbarkeit Kassen- und Privatpraxis) ist als Zukunftserfolgswert zu ermitteln (fiktive Fortführung).

- Begründung: Auslegung „Verkehrswert“ nach § 103 Abs. 3a SGB V i.V.m. Art. 14 GG und unter Rückgriff auf die Gesetzesbegründung (**Verweis auf § 103 Abs. 4 S. 7 SGB V**)
- Zukunftserfolgswert in Anlehnung an die bisherige Rechtsprechung: BGH, BFH und BSG



Bewertungsverfahren für Arztpraxen – Rechtsprechung BGH – BSG – BFH

BFH 09.08.2011 (VIII R 13/08)

- Zulassung ist eng verbundener Bestandteil des Goodwill und kein einzelnes zu selektierendes Wirtschaftsgut (Voraussetzung: weitere Bestandteile einer fortführungsfähigen Praxis werden übertragen (Telefonnummer, Räume, Personal etc.), insb. Rn. 18, 19 (letzter Satz), 20)

Leitsätze: Orientiert sich der für eine Arztpraxis mit Vertragsarztsitz zu zahlende Kaufpreis ausschließlich am Verkehrswert, so ist in dem damit abgegoltenen Praxiswert der Vorteil aus der Zulassung als Vertragsarzt untrennbar enthalten.

Rn. 18: Der Kaufpreis für eine Vertragsarztpraxis lässt sich grundsätzlich nicht – auch nicht teilweise – dem wirtschaftlichen Vorteil aus der Vertragsarztzulassung zuordnen.

Rn. 19: (...) Orientiert sich daher der zu zahlende Kaufpreis ausschließlich am Verkehrswert der **fortgeführten Praxis**, so ist in dem damit abgegoltenen Praxiswert der Vorteil aus der Zulassung als Vertragsarzt untrennbar enthalten.

Bewertungsverfahren für Arztpraxen – Rechtsprechung BGH – BSG – BFH

BGH 09.02.2011 (XII ZR 40/09)

- Bewertungsgutachten im Zugewinnausgleich
- Modifiziertes Ertragswertverfahren wurde als geeignetes Verfahren zur Ermittlung eines Verkehrswertes angesehen
- Goodwill liegt vor und gründet sich auf immaterielle Faktoren wie Standort, Art- und Zusammensetzung der Patienten, Konkurrenzsituation, Ruf des Inhabers etc.
- Kalkulatorischer Unternehmerlohn ist zu berücksichtigen und individuell zu ermitteln (Zeiteinsatz, fachliche Tätigkeit, regionale Unterschiede)

Bewertungsverfahren für Arztpraxen – Rechtsprechung BGH – BSG – BFH

BSG 14.12.2011 (B 6 KA 31/10 R)

(zielt auf den Verkehrswert nach § 103 Abs. 4 S. 7 SGB V ab)

- **Prognose der künftigen Erwerbschancen (keine Vergangenheitswerte!)**
- **auch bei psychotherapeutischen Praxen wird die Fortführung der „Praxis“ unterstellt**
- Modifiziertes Ertragswertverfahren kann als geeignetes Verfahren zur Ermittlung eines Verkehrswertes einer Praxis angesehen werden (aber Methodenfreiheit!)
- Goodwill liegt auch bei einer psychotherapeutischen Praxis vor und gründet auf immaterielle Faktoren wie Standort, Art- und Zusammensetzung der Patienten, Warteliste, Konkurrenzsituation, Ruf des Inhabers etc.;
- Kalkulatorischer Unternehmerlohn ist zu berücksichtigen und **individuell** zu ermitteln (Zeiteinsatz, fachliche Tätigkeit, regionale Unterschiede); Basisgehalt TVöD plus Arbeitgeberzuschlag kann eine Grundlage sein
- Nicht alle Werte sind mathematisch eindeutig zu berechnen und unterliegen Schätzungen, insbesondere im ideellen Bereich (dies ist jedoch kein Mangel der Methode)

Modifiziertes Ertragswertverfahren im Detail

Zukünftige erzielbare Umsätze (Fiktion!)

./. Zukünftige Kosten (Fiktion!)

./. Unternehmerlöhne (Fiktion!)

./. Ertragssteuern (35%)

= nachhaltig entnehmbarer Überschuss/Jahr

x Kapitalisierungszeitraum und Abzinsung der Überschüsse

= **ideeller Wert**

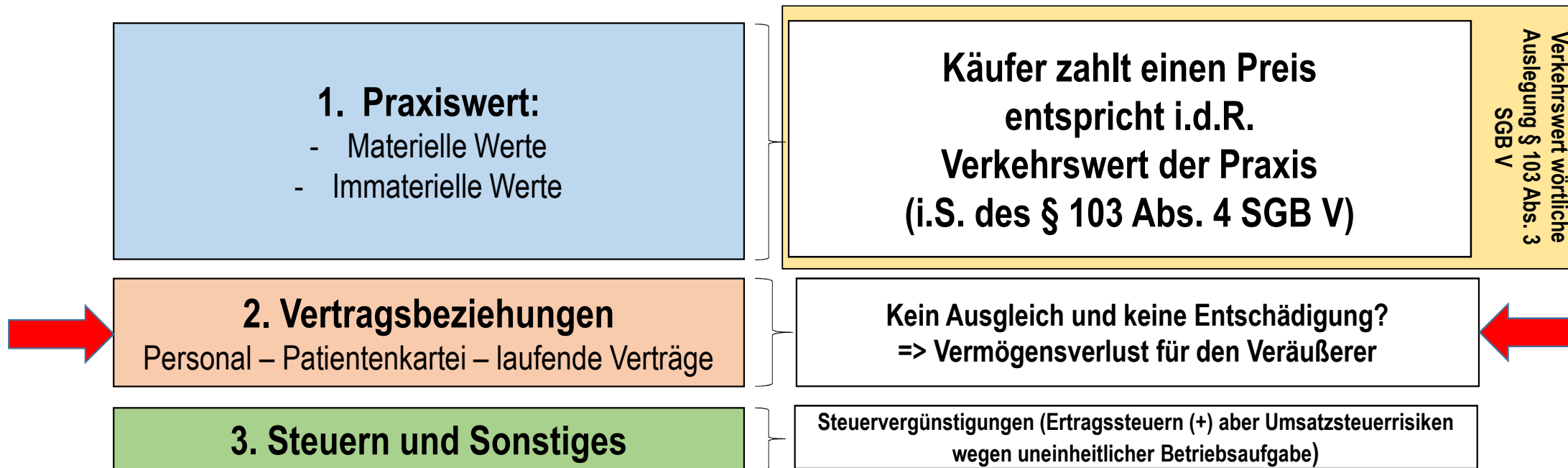
+ Verkehrswert des betriebsnotwendigen Vermögens zum Stichtag

= **Verkehrswert nach dem modifizierten Ertragswertverfahren**

Agenda

1. Wortlaut § 103 Abs. 3a SGB V
2. Entschädigung und Verkehrswert
3. **Folgeschäden Vertragsbeziehungen**
4. Bewertung und Berücksichtigung des Anlagevermögens
5. Steuerliche Nachteile
6. Zusammenfassung
7. Praxis der KVen
8. Sonderfälle

3. Folgeschäden Vertragsbeziehungen: „eine **Entschädigung** in der **Höhe des Verkehrswertes** **der Arztpraxis** zu zahlen“ => Berücksichtigung von Folgeschäden?



Folgeschäden Vertragsbeziehungen: Musterfall

Allgemeinarzt Dr. Ende aus München

- hat vor Einleitung des Verfahrens nach § 103 Abs. 3a SGB V die Verlängerungsoption seines Praxismietvertrages (30 €/qm) für weitere 10 Jahre ausgeübt;
- ihn erreicht danach der rechtskräftige Einziehungsbeschluss nach § 103 Abs. 3a des ZA;
- hat einen Leasingvertrag (Ultraschallgerät; Leasingraten p. a. 6.000 €, 8 Jahre Laufzeit) ohne eine Ausstiegsklausel bei Praxisaufgabe abgeschlossen;
- beschäftigt 3 langjährig tätige Helferinnen;
- führt körperliche Patientenkartei (keine EDV-Kartei);
- hat die üblichen Praxisversicherungen (Betriebshaftpflicht etc.)

Folgeschäden Vertragsbeziehungen: Musterfall

Folgen im Beispielsfall:

- Vermieter besteht auf Vertragserfüllung w. niedrigerem Mietzinsniveau (inzw. 18 €/qm)
- dto. Leasing-, Wartungsgesellschaft (wegen gut verhandelter Konditionen)
- dto. Helferinnen (jährliche Zulagen!)
- Kartei „herrenlos“ (Aufbewahrung und deren Kosten?)
- Versicherungen: künd- und auflösbar?

Vermögensschäden (= „frustrierte“ Dauerzahlungen/Aufwendungen)

Folgeschäden: Vertragsbeziehungen im Vergleich

Übliche Praxisabgabe - Übernahme der Verpflichtungen durch Käufer

- Praxismietvertrag
- Leasing-, Wartungs- und Softwareverträge
- Praxisversicherungen
- Personalübernahme (§ 613a BGB!)

Einziehung nach § 103 Abs. 3a SGB V: Praxis wird nicht fortgeführt (Gesetzeszweck)

- Vertragsbeziehungen kündbar?
- Karteiübergabe (Verwahrklausel)
- Verwahrung Patientenkartei?

Folgeschäden: Rechtsgrundlagen der Einziehung

Folgeschäden werden in § 103 Abs. 3a SGB V nicht genannt, trotz der eventuell massiven wirtschaftlichen Auswirkungen.

=> **Regelungslücke oder bewusste Auslassung?**

Gesetzliche Regelung von Vermögensschäden in anderen Entschädigungsfällen (=> insb. Baurecht)

- BBauG (§ 92ff.) / LandesbeschG (§ 19), Enteignungs- und Entschädigungsgesetze der Länder
- z.B. § 96 BBauG (Entschädigung anderer Vermögensnachteile): Die Vorschrift regelt die Entschädigung von (enteignungsbezogenen) Folgeschäden.
- § 96 BauGB nicht analogiefähig; aber Übertragbarkeit des Gedankens der Entschädigung anderer Vermögensnachteile (Ausfluss Art. 14 GG) auf § 103 Abs. 3a SGB V?

Folgeschäden: Rechtsgrundlagen der Einziehung

- **Ersatz der Folgeschäden aus Art. 14 GG – unsere Ansicht:**
Auch Folgeschäden aus Vertragsbeziehungen sind ausgleichs- bzw. entschädigungspflichtig, da infolge der de-facto Enteignung des Vertragsarztes die Grenzen der Sozialbindung des ärztlichen Eigentums überschritten sind.
- **Entschädigungsanspruch:**
nach verfassungskonformer Auslegung des § 103 Abs. 3a SGB V im Lichte des Art. 14 GG bzw. über die Grundsätze der Entschädigung wegen enteignendem Eingriff.
- **Definition Folgeschäden (BGH NJW 1966, 493, 495 (Schlachthofentscheidung)):**
Folgeschäden sind „... in der Person des Enteigneten ohne dingliche Wertbeziehung durch die Enteignung unmittelbar und zwangsnotwendig begründete Schäden ...“, die gem. Art. 14 GG auch dort ausgeglichen werden müssen, wo spezialgesetzliche Regelungen fehlen. (Ossenbühl/Cornils, Staatshaftungsrecht, 2013, S. 254)

Folgeschäden: Vertragsoptionen und Bewertung der Vermögensnachteile

Bei nicht kündbaren Verträgen

Folge:
Vermögensnachteil in Höhe der gesamten vertraglichen Verpflichtungen bis Vertragsende.

Bei Kündigungsmöglichkeit

Bis zum
Vertragsablauf nach
Kündigung.
Rechtsfolge: siehe
links.

Vertragsablauf =
Aufgabezeitpunkt
der Praxis.
Rechtsfolge: kein
Vermögensnachteil.

Folgeschäden: außerordentliche Kündigung möglich?

- **Rechtsgrundlage:**
 - §§ 313, 314 BGB
 - lex specialis: z.B. für Mietvertrag § 543 BGB?
 - Gesetzliche Anforderungen an außerordentliches Kündigungsrecht: „Unzumutbarkeit für den Kündigenden ... Abwägung der beiderseitigen Interessen ... Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls“
- **Bei (Praxis-)Mietvertrag (vgl. ebenso für andere Dauerschuldverhältnisse)**
 - Verwendungsrisiko der Mietsache trägt grundsätzlich der Mieter
=> Aber hoheitlicher Zulassungseinzug muss im Einzelfall und nach Vertragslage zu einer anderen Risikobewertung und damit zu Kündigungsmöglichkeit führen (staatlicher Eingriff ohne Verschulden des Vertragsarztes). (Siehe auch: vertragl. Sonderkündigungsrechte bei Berufsunfähigkeit.)
 - Siehe u.a. Urteil OLG Schleswig v. 13.2.2004 Az. 4 U 67/03 (BeckRS 2004, 3880): Vertragsanpassung bei Pachtvertrag soziale Jugendhilfeeinrichtung.
 - Bei Vertragsarztpraxis ist aber in der Regel nur Kündigung zumutbar, nicht Vertragsanpassung.
- **Frist: Gesetz: „ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist“. Abweichend Auslaufristen (Mindermeinung), aber Kündigung nur innerhalb einer angemessenen Frist nach Kenntniserlangung zulässig.**

Folgeschäden - Falllösung

- Praxismietvertrag: Ersatz der Vermögensnachteile, sofern Vertrag nicht kündbar
- Leasing: dto.
- Helferinnen:
 - hier: unter 5 AN; KSchG nicht anwendbar
 - Unabhängig davon: Kündigung wegen Betriebsstilllegung nicht sozial ungerechtfertigt (§ 1 KSchG, BAG, NZA 2011, 1143)
- Versicherungsverträge: Ziff. 17 AHB („Wegfall des versicherten Risikos“), Kündigung nicht erforderlich
- Patientenkartei: Zurechenbarkeit der Aufbewahrungskosten (u.E. kein zurechenbarer Folgeschaden)
 - einerseits höchstpersönliche Pflicht des Arztes und nicht des Nachfolgers
 - andererseits Fallvergleich: ausnahmslos Karteiübernahme Usus, (Nachfolger benötigt die Kartei!)

Schadensminderungspflicht Dr. Ende:

- Es gilt der Grundsatz des „mitwirkenden Verschuldens“
- Folge: z.B. Arzt hat auf kurzfristige Lösung der Verträge hinzuwirken

Agenda

1. Wortlaut § 103 Abs. 3a SGB V
2. Entschädigung und Verkehrswert
3. Folgeschäden Vertragsbeziehungen
4. **Bewertung und Berücksichtigung des Anlagevermögens**
5. Steuerliche Nachteile
6. Zusammenfassung
7. Praxis der KVen
8. Sonderfälle

4. Bewertung und Berücksichtigung des Anlagevermögens

- **Wortlaut § 103 Abs. 3a SGB V:**
Anlagevermögen wird durch § 103 Abs. 3a SGB V zum Verkehrswert entschädigt
- **Eigentum an den Geräten:**
=> Eigentumsübergang an KV? (-) => Eigentum verbleibt beim Arzt
- **Anrechnungsfrage:**
Wertanrechnung (wohl +) und damit Abzug vom gesamten Praxisverkehrswert
- **Bewertungsfrage der Anrechnungshöhe:**
Wertanrechnung: geschätzter Einzelverkaufspreis, i.d.R. Liquidationswert
(Gebrauchtgerätemarkt ist problematisch)

Agenda

1. Wortlaut § 103 Abs. 3a SGB V
2. Entschädigung und Verkehrswert
3. Folgeschäden Vertragsbeziehungen
4. Bewertung und Berücksichtigung des Anlagevermögens
- 5. Steuerliche Nachteile**
6. Zusammenfassung
7. Praxis der KVen
8. Sonderfälle

5. Steuernachteile

1. Einkommenssteuer: => keine Nachteile

Entschädigungen sind grundsätzlich Betriebseinnahmen und damit einkommenssteuerpflichtig.

Wesentliche Voraussetzung für den Freibetrag und halben Steuersatz ist die Aufgabe der gesamten Tätigkeit (keine Voraussetzung: Verkauf an einen Erwerber)

2. Umsatzsteuer:

1. Entschädigung der KV ist u.E. umsatzsteuerfrei (kein Leistungsaustausch, „nur“ Ausgleich eines Vermögensnachteiles)

2. Verkauf von sonstigen Vermögenswerten (Privatpraxis, Goodwill, Inventar) => u.E. Umsatzsteuerpflichtig, da keine Betriebsfortführung im Ganzen erfolgt (kein Verkauf an einen Erwerber) (Escapeklausel: Arzt ist Kleinunternehmer und/oder Geräte wurden ausschließlich für USt.-freie Leistungen genutzt)

Agenda

1. Wortlaut § 103 Abs. 3a SGB V
2. Entschädigung und Verkehrswert
3. Folgeschäden Vertragsbeziehungen
4. Bewertung und Berücksichtigung des Anlagevermögens
5. Steuerliche Nachteile
- 6. Zusammenfassung**
7. Praxis der KVen
8. Sonderfälle

6. Zusammenfassung – Berechnung der Entschädigung nach § 103 Abs. 3a SGB V

1. Verkehrswert der Praxis unter Fortführungsgesichtspunkten

Berechnung der Verkehrswertes der Praxis unter einer fiktiv gedachten Fortführung der Praxis unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung

2. Hinzurechnung Folgeschäden aus Vertragsbeziehungen

3. Abzug Anlagevermögen (bzw. verwertbare Vermögenswerte)

4. Hinzurechnung Steuernachteil

	Verkehrswert der Praxis (materielle und immaterielle Werte nach der BSG- Rechtsprechung)
+	Folgeschäden aus Vertragsbeziehungen
./.	Liquidationswert Anlagevermögen
+	Evtl. Steuernachteile (USt.) aus Verwertung AV und sonstige Vermögenswerte
=	Entschädigung nach § 103 Abs. 3a SGB V

Agenda

1. Wortlaut § 103 Abs. 3a SGB V
2. Entschädigung und Verkehrswert
3. Folgeschäden Vertragsbeziehungen
4. Bewertung und Berücksichtigung des Anlagevermögens
5. Steuerliche Nachteile
6. Zusammenfassung
7. **Praxis der KVen**
8. Sonderfälle

7. Praxis der KVen

Bundesweit bisher keine einheitliche Regelung zur Umsetzung des § 103 Abs. 3a SGB V.

- Beabsichtigtes Verfahren der KV Nordrhein (Brautmeier KVNO aktuell 5/2013, S. 27): „Plausibel finde ich die Formel vom durchschnittlichen Quartalsumsatz der Kassenpraxis, der mit zwei multipliziert wird. (...) Ich gehe davon aus, dass es unabhängig vom von uns zu wählenden Berechnungsverfahren auf eine richterliche Klärung hinausläuft.“

Dazu das BSG 2011 B 6 KA 31/10 R Rn. 18:

Eine Bemessung dieses Wertes [Unternehmenswert] allein nach dem Umsatz verbietet sich schon deswegen, weil der Umsatz keine sicheren Rückschlüsse auf die Gewinnerwartung und somit auch nicht auf den am Stichtag realisierbaren Wert zulässt. (...) Ein reines Umsatzverfahren eignet sich deswegen auch nicht als Vergleichsmaßstab für eine andere Bewertungsmethode.

=> Methodischer Kunstfehler mit Ansage?

Agenda

1. Wortlaut § 103 Abs. 3a SGB V
2. Entschädigung und Verkehrswert
3. Folgeschäden Vertragsbeziehungen
4. Bewertung und Berücksichtigung des Anlagevermögens
5. Steuerliche Nachteile
6. Zusammenfassung
7. Praxis der KVen
8. **Sonderfälle**

8. Sonderfälle

- BAG / Gemeinschaftspraxis:
 - Anwendungsbereich: § 103 Abs. 4 S. 9 SGB V?
 - Differenz zwischen Entschädigung und gesellschaftsrechtlicher Abfindung? Wer trägt das Delta? Entschädigungsregelung auch für Drittschäden (Praxispartner)? Risiko in Vertragsklauseln?
Auswirkungen auf aktuelle Vertragsklauseln und künftige Vertragsgestaltung?
 - Bestehen Ausgleichsansprüche zwischen den Gesellschaftern (bspw. Goodwill Privatpatienten) über Werte, welche nicht von der KV entschädigt werden? Wer hat Anspruch auf diese Werte?
 - Interne Kostenbelastung bei Minderauslastung der Geräte durch Wegfall einer Zulassung/ärztlich abrechenbaren Kapazität?
- Mit der entzogenen Zulassung weitere verbundene Zulassungen (angestellte Ärzte)?
- MVZ: Entfall der Bestandsvoraussetzungen durch Einziehung?

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Udo Cramer

Rechtsanwalt – Dipl. Kfm.

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für die Bewertung von Arztpraxen

Cramer Henkel Rechtsanwälte
Fachanwälte für Medizinrecht
August-Exter-Str 4
81245 München

Telefon: 089 89 62 36 20

Fax: 089 89 62 36 22

info@cramer-henkel.de

www.cramer-henkel.de



Peter Goldbach

Dipl. Kfm. (FH) - M.A. - LL.M. (Medizinrecht)

Sachverständiger für die Bewertung von Unternehmen im Gesundheitswesen

Valmed GmbH
Zeppelinstraße 8
30175 Hannover

Fon +49 511 475 24960

Fax +49 511 475 24961

beratung@valmed.de

www.valmed.de

